

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Verordnung vom 15.10.1834 publ. 22.10.1834

Schwarz, aus Alsfeld, gegenwärtig zu Fulda, auf fünf Jahre ein Patent auf sein eigenthümliches Einmaischungs- und Gährungs-Verfahren für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Tever zu ertheilen, so wird solches zur Kenntniß des Publicums und der beykommenden Behörden hiedurch bekannt gemacht.

41) Regierungs = Bekanntmachung vom 11. Oct., publ. den 18. Oct. 1834.

Da Se. Königl. Hoh. der Großherzog, ^{Betr. Verbot des Studirens in} sich bewogen gefunden haben, das Studiren ^{Bern u. Zürich.} hiesiger Unterthanen auf den Universitäten Zürich und Bern in der Schweiz vorerst zu untersagen, so wird solches auf Höchsten Befehl hiedurch bekannt gemacht.

42) Bekanntmachung des Consistoriums vom 15. Oct., publ. den 22. Oct. 1834.

Wiederholt bemerkte Mißverständnisse der ^{Betr. Schulbesuch und Schul-} Consistorialbekanntmachung vom 31. Dec. 1833., ^{versäumnis, und die darüber am 31. Dec. 1833. erlassenen Consistorial-Bekannt-} betreffend die gegen Eltern und Erzieher, ^{machung.} welche schulpflichtige Kinder nicht zum ordentlichen Schulbesuch anhalten, zu verhängenden Strafen, veranlassen das Consistorium, allen dabey Betheiligten bemerklich zu machen, daß durch